



Tradition und Zeitgeist:

Zürcher Sechsläuten und Street Parade

## Rückblick

### Teuerungsausgleich und Koordinationsbetrag

Die Besoldungen des Personals, das den städtischen Besoldungsvorschriften untersteht, wurden auf den 1. Januar 2000 generell unverändert belassen.

Den Pensionsberechtigten der Stadt Zürich und angeschlossenen Unternehmen wurde auf den 1. Januar 2000 zu Lasten der Pensionskasse ein Teuerungsausgleich von 1% gewährt.

Der Koordinationsbetrag für die Vollbeschäftigten, der sich nach dem BVG-Koordinationsbetrag richtet, blieb im Geschäftsjahr unverändert bei CHF 24'120.

### Beitragsentlastung

Im Kalenderjahr 2000 wurde nach 1999 zum zweiten Mal eine Beitragsentlastung in Höhe von 60% (Spar- und Risikobeiträge) vorgenommen. Die Pensionskasse stellte den Versicherten und den Arbeitgebern somit nur 40% der Beiträge in Rechnung. Die Finanzierung des Rests war durch die freie Reserve gesichert.

Ein Personalverband hat gegen die Beitragsentlastung Beschwerde erhoben. Diese wurde am 20. August 1998 vom

kantonalen Amt für berufliche Vorsorge und nach Weiterzug am 26. Januar 2000 von der eidgenössischen Beschwerdekommission der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge abgewiesen. Der Personalverband hat deren Entscheidung am 2. März 2000 an das Bundesgericht in Lausanne weitergezogen.

Für das Jahr 2001 hat der Stadtrat wiederum eine Beitragsentlastung in Höhe von 60% beschlossen.

### Änderungen von Rechtsgrundlagen

Im März 2000 beschloss der Gemeinderat eine Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse, in welcher er den Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente neu regelte.

In einer weiteren Teilrevision vom September bestimmte er, dass den Pensionsberechtigten auch Leistungsverbesserungen gewährt werden können, die über den vollen Teuerungsausgleich hinausgehen. Als Folge davon kamen die Pensionsberechtigten am 1. Januar 2001 in den Genuss einer Rentenerhöhung von 4.7% (1.7% teuerungsbedingt, 3% real).

### Informationstätigkeit

Im März des Berichtsjahres erhielten die Versicherten einen Versicherungsausweis, der sie unter anderem über den Stand ihrer Altersguthaben und die voraussichtlichen Pensionsansprüche orientierte.

### Rechtsmittelverfahren

Entscheide der Pensionskasse können entweder durch Klage direkt beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich oder vorab durch Einsprache bei der Direktion der Versicherungskasse angefochten werden. Die Direktion fällt ihren Entscheid nach Anhören des Kassenausschusses bzw. – in eindeutigen oder dringlichen Fällen – nach Anhören des Präsidiums des Kassenausschusses. Nach dem Einsprache-Entscheid steht selbstverständlich immer noch der Rechtsweg an das Sozialversicherungsgericht offen.

Im Berichtsjahr gingen sieben Einsprachen ein. Davon wurden drei gutgeheissen und eine wurde abgewiesen. Drei Einsprachen sind noch pendent.

Vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht wurde keine Klage gegen die Pensionskasse erhoben. Das kantonale Sozialversicherungsgericht fällte jedoch im Berichtsjahr bei Klagen aus früheren Jahren vier Urteile zugunsten der Pensionskasse sowie drei Urteile zugunsten der Versicherten. Versicherungseitig wurden drei dieser Urteile und seitens der Pensionskasse zwei Urteile durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten.

Die thematischen Schwerpunkte der erhobenen Rechtsmittel und Urteile gliedern sich wie folgt:

- In vier Fällen war bei unbestrittener Invalidität der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit sowie in weiteren drei Fällen die Frage der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit bei vorbestandenem Leiden Streitgegenstand. Dreimal stand das Vorliegen bzw. das Ausmass eines Erwerbsinvaliditätsgrades zur Diskussion.

- Drei Fälle betrafen die Rechtmässigkeit einer Rückforderung der Pensionskasse und einmal war die Verjährung einer Freizügigkeitsleistung strittig.

### Kassengremien

Die Kassenkommission trat im Berichtsjahr zu insgesamt 5 Sitzungen zusammen. Sie behandelte – neben den ordentlichen Geschäften – namentlich die erwähnten Änderungen der Rechtsgrundlagen sowie die Äufnung und Verwendung der Reserven. Anlässlich eines Workshops im Oktober liess sie sich über die Auswirkungen der neuen technischen Grundlagen VZ 2000 auf den Vorsorgeplan orientieren.

Die insgesamt 7 Sitzungen des Kassenausschusses dienten vor allem der Vorberatung der Geschäfte der Kassenkommission und der Behandlung der Quartalsberichte der Hypothekenverwaltung.

Schwergewichte der 15 Sitzungen der Anlagekommission bildeten die Überwachung der vergebenen Vermögensverwaltungsmandate sowie die Umsetzung der 1998 von der Kassenkommission beschlossenen, revidierten Anlagestrategie in den Bereichen Immobilien und nicht-traditionelle Anlagen. Einzelheiten sind im Kapitel Vermögensanlagen dargestellt.

